

Partners keine geschlechtsverkehrsähnliche Handlung. Versuchter Geschlechtsverkehr stellt ebenfalls keine geschlechtsverkehrsähnliche Handlung dar (BG Dresden, Urteil vom 23. 1. 1970/2 BSB 416/69). Gleichgeschlechtliche Handlungen mit Jugendlichen werden von § 149 nicht erfaßt. In diesen Fällen kann § 151 erfüllt sein.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus, der sich auch auf das Alter der Jugendlichen erstrecken muß:

8. **Absatz 2** verkürzt die Verjährungsfrist (§82 Abs. 2).

## §150

(1) Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. **Zur Erziehung anvertraut** ist der Jugendliche denjenigen Personen, denen eine Erziehungspflicht oder eine andere Rechtspflicht im Sinne von § 142 obliegt. Stiefeltern fallen nicht hierunter (OG-Urteil vom 2.3.1972/3 Zst 5/72).<sup>23</sup>

2. **Zur Ausbildung an vertraut** ist der Jugendliche demjenigen, der für dessen berufliche oder individuelle Entwicklung verantwortlich ist, z. B. der Lehrausbilder oder ein Berufsschullehrer. Auch bei einer individuellen Ausbildung, die sich auf sehr kurze Zeit (bestimmte Stunden) beschränkt, wird in der Regel das Merkmal der Ausbildung begründet sein, so beim Musik- oder Tanzlehrer.

3. Eine Obhutspflicht liegt dann vor, wenn ein Erwachsener die Pflicht übernommen hat, einen Jugendlichen zu beaufsichtigen oder zu betreuen (vgl. auch § 120 Anm. 4). Eine solche Pflicht kann sich aus einer Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Erwachsenen dahingehend ergeben, z. B. den Jugendlichen mit in den Urlaub zu nehmen oder während

der Abwesenheit der Erziehungsberechtigten deren Tochter oder Sohn von der Nachbarfamilie, betreuen zu lassen (BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 20. 12. 1968/Kass. S, 39/68). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Obhut für längere Zeit oder nur für Stunden vereinbart worden ist. Das kann allenfalls für die innere Ausgestaltung der Obhutspflicht von Bedeutung sein. Sie besteht bei kurzer Zeit meist nur in der Beachtung des körperlichen Wohls, für längere Zeiten auch noch darin, daß dem Jugendlichen kein Schaden in geistiger und sittlicher Hinsicht zugefügt wird, ohne daß in diesen Fällen eine Erziehungspflicht im Sinne von § 142 begründet wird.

Ein Obhutverhältnis entsteht auch zwischen Arzt bzw. zwischen Pflegepersonal und Jugendlichen, und zwar nicht nur bei Klinikaufenthalt, sondern auch bei häuslichen Besuchen oder Pflege.

Die Obhutspflicht kann auch ein Erwachsener auf Grund eines Auftrags einer gesellschaftlichen Organisation übernommen haben, so der Trainer, Mannschaftsleiter und andere Personen. Sie kann aber auch aus einer Absprache zwischen einem Jugendlichen und einem Erwachsenen entsteh